

Statuten des Vereins
ECHTZEIT – DIGITALE KULTUR

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Echtzeit – Digitale Kultur“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz der amtierenden Präsidentin resp. des amtierenden Präsidenten.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Demoszene in der Schweiz. Die Demoszene ist eine digitale Kulturform und Community, die sich der Erstellung computergenerierter Kunst-Animationen widmet. Der Verein ermöglicht die Durchführung von Festivals (“Demoparties”) und Meetups, betreibt themenbezogene Kommunikationskanäle und sucht die Kollaboration mit ähnlich gelagerten Organisationen im In- und Ausland.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins „Echtzeit – Digitale Kultur“ können natürliche und juristische Personen werden, welche das Ziel und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern sowie Passivmitgliedern.

Personen welche Aktivmitglied werden wollen, müssen sich mündlich oder schriftlich beim Vorstand melden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit an Vorstandsversammlungen.

Damit ein Passivmitglied in den Verein aufgenommen werden kann, muss es mündlich oder schriftlich (auch per Email/Webformular) eine Beitrittserklärung einreichen. Ein Beitritt kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Vorstand des Vereins entscheidet welche Einsichtsrechte in die Vereinsakten den Passivmitgliedern zustehen. Passivmitglieder werden über Entscheidungen des Vorstandes und der Aktivmitglieder informiert, haben aber kein Mitspracherecht.

Art. 4a - Werte

Der Verein versteht sich wie die Demoszene selbst als inkludierend, weltoffen und kollaborativ. Fokus ist die nationale wie internationale Zusammenarbeit zwischen Computerkünstlern unterschiedlicher Herkunft, Abstammung und Lebensgestaltung. Der Verein agiert in voller Übereinstimmung mit der Schweizer Verfassung.

Jede Form von Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Lebensform,

religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung ist mit den Werten des Vereins unvereinbar und führt zum Ausschluss.

Art. 5

Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Er darf CHF 200.- nicht übersteigen. Aufgrund der persönlichen Leistung der Aktivmitglieder, kann die Generalversammlung die Beitragspflicht aufheben (auch individuell). Der Mitgliederbeitrag ist per Einzahlung auf das Vereinskonto oder Barabgabe an die Kassierin resp. den Kassier zu begleichen. Zahlungstermin ist jeweils das Datum der Generalversammlung. Ein Aktivmitglied verpflichtet sich zudem, sich für das Erreichen der Vereinsziele in einem vertretbaren Rahmen einzusetzen und dazu die durch die Generalversammlung festgesetzten Aufgaben vollumfänglich zu erledigen.

Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt und darf CHF 100.- nicht übersteigen. Passivmitglieder bezahlen den Betrag nach erfolgter Rechnungsstellung durch den Vorstand. Wird dieser Beitrag nicht bezahlt erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Ein Austritt kann jederzeit erklärt werden. Allfällige bereits bezahlte Mitgliedschaftsbeiträge werden nicht rückvergütet.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss eines Ausschlusses erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins „Echtzeit – Digitale Kultur“ sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und betrifft nur Aktivmitglieder. Passivmitglieder können auf eigenen Wunsch an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch die Präsidentin resp. den Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich (per E-Mail oder Brief) an die Präsidentin resp. den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von der einfachen Mehrheit der Aktivmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b. Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- c. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e. Festsetzung der Aufträge der einzelnen Mitglieder;
- f. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- g. Änderung der Statuten;
- h. Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin resp. der Präsident einen Stichentscheid.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen gelten als ein Aktivmitglied und üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen der juristischen Person und dem Verein, ist das betroffene Mitglied resp. die bevollmächtigte Vertretung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Nur Aktivmitglieder können im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag der Präsidentin resp. des Präsidenten einberufen oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin resp. des Präsidenten doppelt.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/-in
- b) Vizepräsident/-in
- c) Aktuar/-in
- d) Kassier/-in
- e) Ein oder mehrere Beisitzer/-innen (Übernahme bestimmter Fach-/Aufgabengebiete, Knowhow-Träger/-in, PR, Entlastung anderer Vorstandsmitglieder usw.)

Die Präsidentin resp. der Präsident kann nicht gleichzeitig Kassier/-in oder Vizepräsident/-in sein – ansonsten ist Ämterkumulation zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion im Verein ehrenamtlich aus.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv mit der Präsidentin resp. dem Präsidenten.

Der Vorstand kann für einzelne Vorstandsmitglieder eine Einzelzeichnungsberechtigung mit klar definiertem Maximalbetrag und eindeutigem Zweck und Bezug zu einem Projekt oder Event erlassen.

c) Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/-in und Vorstand.

Art. 18

Die Generalversammlung bestimmt die Besetzung der Revisionsstelle bzgl. Anzahl Revisoren und Revisorinnen sowie optional allfälligen Stellvertreter/-innen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen besteht aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder und Vorstand haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, es ist unmittelbar und ausschliesslich an den Vereinszweck gebunden.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Aktivmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine einfache Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit denselben Traktanden einzuberufen.

Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder.

Art. 22

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 23

Eine Fusion kann nur mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt sowie an weiteren Generalversammlungen angepasst und durch die Mitglieder genehmigt.

Bern, am 7. Februar 2020

Präsident (Andry Joos)



Vizepräsident (David Schenkel)

